

22. III. 1916

\* (Verbot des Kappentragens für Mittelschüler.) Das Unterrichtsministerium hat mit einem Runderlaß den Mittelschülern das Tragen bunter Kappen, insbesondere solcher, die denen der Studentenverbindungen ähnlich sind, streng untersagt, indem es an ältere, nicht aufgehobene Verbote erinnert. Dort, wo an Mittelschulen derartige Kappen eingeführt wurden, dürfen sie nicht weiter getragen werden. Durch diese Verfügung sind die Mittelschüler in Galizien, wo eine eigene Uniformierungsvorschrift besteht, nicht betroffen. — Die Mittelschüler und Mittelschülerinnen werden um ihren kaum errungenen Glanz gebracht. Eben sah man sie noch in der burschikosen Würde ihrer schwinghaften Käppchen, deren Unternehmungslust in der letzten Zeit die Sensation der Straße war, und nun stieß der ebenverlautbarte Erlaß des Unterrichtsministeriums, der das Tragen bunter Kappen und besonders jener Kappen, die denen der Studentenverbindungen ähnlich sind, streng verbietet, unter das von Farben berauschte Völkchen. Der Erlaß ist zweifellos danach angefaßt, dem Unfug zu steuern, der das Kappentragen der Mittelschüler zu einem Spiel mit der Würde der wirklichen Studenten gestaltete und gar nicht in Einklang zu bringen war mit dem Zweck, um derentwillen es eben Schüler männlichen und weiblichen Geschlechtes gibt. Nun fällt also die Trifolore, die sich einige Wochen lang um die Käppchen schlang, und deren Ernst wird wohl auch insofern zum Ausdruck kommen, als sie selbst der Funktion als Kopfbedeckung wieder dienen sollen.